

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ und Genehmigung der Satzung

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Obere Warnow". Er hat seinen Sitz in Warin. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der Verband führt das kleine Landessiegel.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499, zuletzt geändert am 26.11.2015, GVOBl. M-V 2015, S 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der oberen Warnow von unterhalb Mündung Kuhlbach bis oberhalb Mündung Mildnitz sowie des Brüeler Baches.

Das Verbandsgebiet ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie dargestellt.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, dazu gehören:

- a) die Unterhaltung der Gewässer gemäß § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit und
- b) die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen gemäß § 62 des Landeswassergesetzes (LWaG).

2. Der Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG).

(2) Der Verband hat folgende zusätzliche Aufgaben:

1. die Durchführung des Gewässerausbaus und

2. den Bau sowie die Unterhaltung und den Betrieb von wasserbaulichen Anlagen in und an Gewässern (z.B. landwirtschaftliche Staue, Wehre, Dammbauwerke).

(3) Der Verband führt Maßnahmen nach Absatz 2 nur im Auftrag seiner Mitglieder durch. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährden und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel muss gewährleistet sein. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist von Fördermitteln) und eventuelle Rückforderungskosten.

§ 3 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen und sie in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind (dingliche Mitglieder),
2. die Gemeinden mit allen übrigen Flächen im Verbandsgebiet.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und welches den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01. Januar eines Jahres aufzustellenden Haushaltsplan, dem Anlagenverzeichnis und den Ergebnissen der Gewässerschauen.

§ 5 Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde. Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 LWaG.

§ 6 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch.

(2) Zur Durchführung der Verbandsschau ist das Verbandsgebiet in die in der Anlage 1 aufgeführten Schaubezirke eingeteilt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Für jede Verbandsschau wird ein Schauplan aufgestellt und bekannt gemacht, welcher insbesondere deren Ort und Zeit enthält. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 22 Absatz 1.

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaufführer leitet die Verbandsschau (§ 44 Absatz 2 WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird ein Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Für juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat übereinstimmend zu erfolgen (§ 48 Absatz 3, § 156 Absatz 2 und 3 WVG).

(3) Die Verbandsversammlung hat über die §§ 47 und 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme von Aufträgen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung,
2. Bestätigung des Schriftführers und der Stimmzähler,
3. Beschlüsse über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und über die Wahlordnung,
4. Beschlüsse über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen,
5. Beschluss über die für die Beitragserhebung maßgeblichen Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen (§§ 170, 29 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V). Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Er oder sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Begründung der beantragten Tagesordnungspunkte zu geben.

(3) Die Stimmzahl entspricht dem Flächenverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Hektar ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen sind unbeachtlich. Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst (§ 58 Absatz 1 WVG). Gleiches gilt für Beschlüsse zu Umgestaltungen der Verbände untereinander nach § 4 GUVG.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt.

(7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Teilnahme von Sachverständigen und Behördenvertretern an den Verbandsversammlungen ist zulässig, soweit es im Zusammenhang mit der Tagesordnung erforderlich ist.

(9) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf von der Verbandsversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Personen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsteher.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.

§ 11 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift liegt zur Einsichtnahme für alle Vorstands- und Verbandsmitglieder in der Geschäftsstelle des Verbandes aus.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes

Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG, § 30 VwVfG M-V).

§ 13 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnung geladen wird. In der Ladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen unter Beachtung des beschlossenen Haushaltsplanes,
2. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über die Erhebung von Klagen sowie die Einlegung von Rechtsmitteln,
4. die Entscheidung über das Vorliegen von Härtefällen, die ein Absehen der Hebung von Säumniszuschlägen rechtfertigen,
5. Entscheidung über die Erforderlichkeit von Vorausleistungen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes. Er trifft zudem die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Verband bestellt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 20.000 Euro abzuschließen.

§ 16 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. Dem Stellvertreter des Vorstehers wird für seine Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstehers eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Vertretung für mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen wahrgenommen wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbands-schauen Schaugeld und Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich sind. Hierzu erhebt der Verband:

- a) Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a (allgemeiner Beitrag),
- b) Beiträge für die Unterhaltung, den Bau und den Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Sonderbeiträge, insbesondere für Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken),
- c) Beiträge für die Unterhaltung, den Bau und den Betrieb von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 (Sonderbeiträge Hochwasserschutzanlagen),
- d) Beiträge für zusätzliche, durch Satzung übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Ausbaubeitrag).

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge (Erschwernisbeiträge) erhoben (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG). Diese werden auch von Nichtmitgliedern erhoben. Von der Erhebung von Erschwernisbeiträgen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand zur Erhebung unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber dem voraussichtlich zu erhebenden Erschwernisbeitrag ist.

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben (§ 29 WVG). Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 VwGO). Die

Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, die die dingliche Verbandsmitgliedschaft vermitteln (§ 29 WVG).

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(5) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 20 Grundsätze der Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 3 GUVG).

(2) Der Beitrag für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, die nur für einen begrenzten Teil des Verbandsgebietes Vorteile vermitteln, bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweils bevorteilten Flächen.

(3) Der Beitrag für zusätzlich übernommene Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Vorteile (§ 30 Absatz 1 WVG). Der maßgebliche Vorteil besteht in der Erfüllung des Auftrages.

(4) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

(5) Die Ermittlung der Beiträge erfolgt nach Anlage 2 (Veranlagungsregel), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Die Höhe der Erschwernisbeiträge bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Mehraufwand. Erschwernisbeiträge werden für Erschwernisse gleicher Art pauschal erhoben, soweit in der Veranlagungsregel der durchschnittliche Mehraufwand dafür bestimmt ist.

(7) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

§ 21 Hebung

(1) Der Verband erhebt die Beiträge auf Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid.

(2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird in zwei Teilbeträgen fällig: der hälftige Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, der zweite hälftige Beitrag zum 01. Oktober des Jahres. Bei einem Mindestbeitrag von einer Beitragseinheit ist der volle Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, werden von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erhoben:

1. für die gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages,
2. für Ausbaumaßnahmen und weitere zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung eines Säumniszuschlages veranlagt. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit. In begründeten Fällen kann von der Erhebung des Säumniszuschlages ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf dem Internetportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim (<http://www.kreis-lup.de/nachrichten/bekanntmachungen/>).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde (§ 3 Absatz 1 Wasserverbandsausführungsgesetz (AGWVG)).

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Für Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes und zur Umgestaltung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 24 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 21.02.2002 außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2015 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 11.12.2015 gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt:


i.A.

Pöschke
FDL Recht, Kommunalaufsicht
Und Ordnung

ausgefertigt:

Warin, den 15.12.2015

Linden


Verbandsvorsteher

Anlage 1

Gliederung der Schaubezirke gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung

Schaubezirk 1:

Gemeinden – Crivitz, Demen, Barnin, Zapel, Tramm, Bülow

Schaubezirk 2:

Gemeinden – Leezen, Cambs, Langen Brütz, Dobin am See

Schaubezirk 3:

Gemeinden – Pinnow, Gneven, Raben Steinfeld, Plate, Sukow

Schaubezirk 4:

Gemeinden – Stadt Brüel, Zahrendorf, Langen Jarchow, Blankenberg

Schaubezirk 5:

Gemeinden – Stadt Sternberg, Kobrow, Weitendorf, Kühlen-Wendorf

Schaubezirk 6:

Gemeinden – Ventschow, Lübow, Bibow, Jesendorf, Stadt Warin

Schaubezirk 7:

Gemeinden – Stadt Neukloster, Zurow, Glasin, Lübbestorf, Kirch Mulsow, Pässe, Züsow, Benz

Schaubezirk 8:

Gemeinden – Baumgarten, Warnow, Bernitt

Anlage 2 (Veranlagungsregel)

zu § 20 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Teil 1

Ermittlung der allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 20 Absatz 1 und der Erschwernisbeiträge nach § 20 Absatz 6

Abschnitt A

Allgemeiner Beitrag

1. Grundlagen für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die Flächen mit denen das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (beitragspflichtige Fläche). Dabei werden die Flächen nach ihrer Nutzungsart entsprechend der Ausweisung des Liegenschaftskatasters mit Nutzungsartenfaktoren gewichtet.

a) Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen und der Nutzungsarten

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen und der Nutzungsarten erfolgt einmal jährlich zum 30. Juni des Vorjahres der Beitragshebung. Die entsprechenden Daten werden zum genannten Stichtag mittels elektronischen Datenabrufs in Form von Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) vom Landesamt für innere Verwaltung (LAIW) bezogen.

b) Nutzungsklassen und Nutzungsartenfaktoren

Flächennutzungen die typischerweise mit Vorteilen (insbesondere Wasserrückhaltevermögen und geringer Unterhaltungsaufwand) bzw. Nachteilen (insbesondere Versiegelung und Urbanisierung) für die Unterhaltungstätigkeit des Verbandes verbunden sind, werden Nutzungsartenfaktoren zugeordnet.

Flächennutzungsarten mit gleichen Nutzungsartenfaktoren werden zu Nutzungsklassen zusammengefasst.

ALKIS Schlüssel	ALKIS Nutzungsartenbereich/ -gruppe	Hebung Nutzungsklassen	NA-faktor
10000	Siedlung		
11000	Wohnbaufläche	Z01	4
12000	Industrie- u. Gewerbefläche	Z01	4
13000	Halde	Z02	1
14000	Bergbaubetrieb	Z02	1
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	Z02	1
16000	Fläche gemischte Nutzung	Z01	4
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	Z01	4
18000	Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	Z02	1
19000	Friedhof	Z02	1

ALKIS Schlüssel	ALKIS Nutzungsartenbereich/ -gruppe	Hebung Nutzungsklassen	NA-faktor
20000	Verkehr		
21000	Straßenverkehr	Z01	4
22000	Weg	Z03	2
23000	Platz	Z01	4
24000	Bahnverkehr	Z01	4
25000	Flugverkehr	Z01	4
26000	Schiffsverkehr	Z01	4
30000	Vegetation		
31000	Landwirtschaft	Z02	1
32000	Wald	Z04	0,5
33000	Gehölz	Z04	0,5
34000	Heide	Z04	0,5
35000	Moor	Z02	1
36000	Sumpf	Z04	0,5
37000	Unland / Vegetationslose Fläche	Z04	0,5
40000	Gewässer		
41000	Fließgewässer	Z05	0,1
42000	Hafenbecken	Z05	0,1
43000	Stehende Gewässer	Z04	0,5

2. Berechnung des allgemeinen Beitrages

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich aus dem Produkt der Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) und dem Hebesatz:

$$\text{AB (€)} = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$$

Die GesamtBE eines Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten (BE) je Nutzungsklasse (NK) der Flächen des Mitglieds im Verbandsgebiet.

$$\text{GesamtBE} = \Sigma [\text{BE je NK}_{1n}]$$

Die Beitragseinheiten jeder Nutzungsklasse ergeben sich aus dem Produkt der Flächen jeder der Nutzungsklassen in Hektar und dem jeweiligen Nutzungsartenfaktor.

$$\text{BE je NK} = \text{Fläche je Nutzungsklassen (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor}$$

Hebesatz

Der Hebesatz in €/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen (§ 8 Absatz 3 Nr. 5).

Der Hebesatz wird für eine BE ermittelt, die sich auf einen Hektar Mitgliedsfläche mit dem Nutzungsartenfaktor 1 bezieht.

Abschnitt B

Erschwernisse (§ 3 GUVG) § 19 Absatz 2 , § 20 Absatz 6

Für die Erschwerung der Unterhaltung werden gesonderte Beiträge (Erschwernisbeiträge) erhoben. Diese werden auch von Nichtmitgliedern erhoben. Von der Erhebung von Erschwernisbeiträgen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand zur Erhebung unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber dem voraussichtlich zu erhebenden Erschwernisbeitrag ist.

Erschwernisbeiträge werden insbesondere erhoben für besondere Aufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, die dadurch entstehen, dass ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder eine Anlage in, an oder über dem Gewässer oder die Einleitung von Abwasser die Unterhaltung erschwert. Dieser Mehraufwand wird vom Verursacher erhoben.

Für folgende Erschwernisse gleicher Art werden folgende Pauschalen nach dem durchschnittlichen Mehraufwand erhoben:

Für Durchlässe durch nachfolgende Verkehrswege werden folgende Zuschläge je Durchlass pauschal erhoben:

Bundeswasserstraße, Deutsche Bahn, Bundesautobahn	7	BE
Bundes- und Landesstraßen	3	BE
Kreisstraßen	1	BE

Soweit Baulastträger Durchlässe selbst unterhalten, werden sie nicht mit der Pauschale belastet.

Teil 2

Sonderbeiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen, gemäß § 20 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b (insbesondere Sonderbeiträge Schöpfwerk)

Das Sonderbeitragsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus seinem Poldergebiet. Die Flächen im Poldergebiet des jeweiligen Schöpfwerkes werden mit den anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlage belastet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Poldergebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Teil 3

Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c, § 20 Absatz 2

Flächen, die von einem Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage geschützt werden (Vorteilsflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches bzw. der Anlage belastet. Die Deichanlagen und die Hochwasserschutzanlagen sowie die jeweiligen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Teil 4

Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2, § 20 Absatz 3, § 19 Absatz 1 Satz 2

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Aufwendungen von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

Die Aufwendungen für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt. Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich Aufwendungen auf die beauftragenden Mitglieder. Dazu ist von diesen bei der Erteilung des Auftrages ein vertraglich vereinbarter Verteilungsschlüssel vorzulegen.

Dies gilt auch für den Ausbau von Gewässern durch den Bau von Anlagen, insbesondere von Wehren und Schöpfwerken, sowie den Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen, die keinen öffentlichen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen.